

FAQ: Digitale Sprechstunde mit dem Gesundheitsamt

Die Wirtschaftsförderung der StädteRegion Aachen hat am 04.11.20 in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt eine digitale Sprechstunde für Unternehmen durchgeführt, bei der sich Gesundheitsdezernent Dr. Michael Ziemons und die Leiterin des Gesundheitsamts Dr. Monika Gube den Fragen der anwesenden Unternehmen gestellt haben. Nachfolgend präsentieren wir Ihnen alle Fragen und Antworten, die bei der Sprechstunde geklärt werden konnten. Die Zusammenstellung soll Ihnen als Unternehmen bei wichtigen Fragen rund um Corona und bei der Ausarbeitung eines Hygienekonzeptes helfen. Haben Sie weitere Fragen zu Corona, wenden Sie sich bitte an die zentrale Corona-Hotline: 0241 / 510051, die Hotline für Unternehmen 0241 / 432 7670 oder an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de.

Fragen zu Corona allgemein:

1) Wie ist der genaue Ablauf, wenn Beschäftigte positiv getestet wurden?

Der positive Fall kommt als Labormeldung im Gesundheitsamt an. Daraufhin wird versucht mit der Person in Kontakt zu kommen. Es kann aus verschiedenen Gründen zu Verzögerungen kommen (z.B. fehlende Telefonnummer). Die positiv getestete Person wird gebeten, eine Liste aller Menschen anzufertigen, mit denen er/sie bis zwei Tage vor Symptombeginn engen Kontakt hatte (> 15 min. face to face ohne Maske ...). Das Gesundheitsamt kontaktiert dann die angegebenen Kontaktpersonen 1. Grades, die wiederum in Quarantäne geschickt werden. Es wird ebenfalls eine Quarantänebescheinigung ausgestellt, die beim Unternehmen eingereicht werden kann.

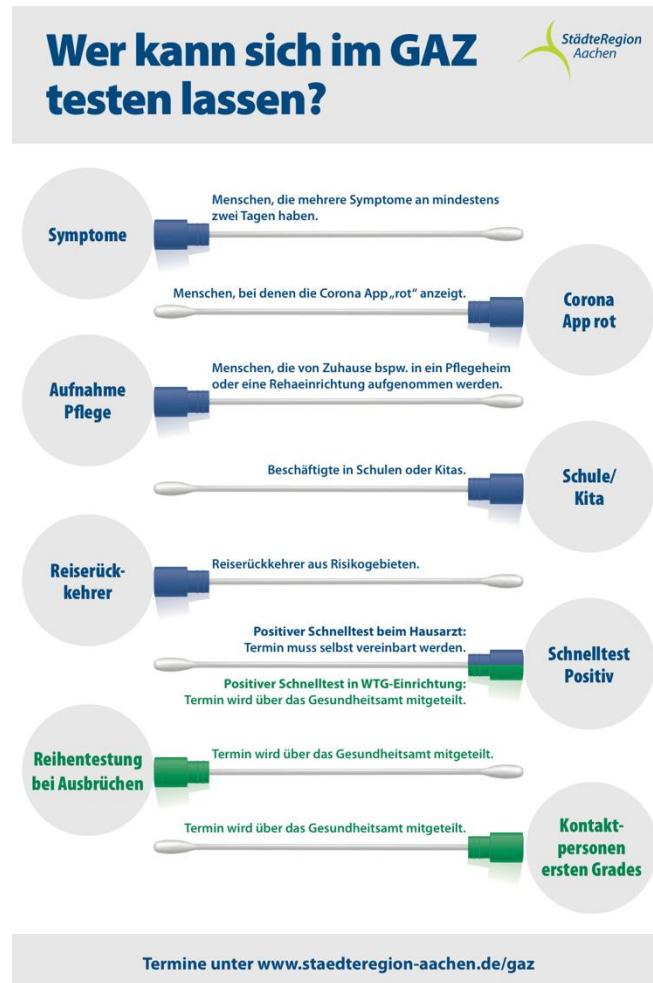
2) Wer genau muss zusätzlich zur positiv getesteten Person pauschal in Quarantäne und für wie lange? Reichen ein Test aller im direkten Umfeld Arbeitenden und eine Quarantäne bis zum Ergebnis des Testes?

Es müssen nur enge Kontaktpersonen der positiv getesteten Person in Quarantäne (z.B. >15 Minuten kumulierter Kontakt, < 1,5 Meter Abstand ohne Maske in einem Raum, gemeinsame Fahrt im Auto (auch mit Maske)). Enge Kontaktpersonen müssen für 14 Tage (seit letztem Kontakt) in Quarantäne; während dieser Zeit erfolgt eine Testung (nach ca. 7 Tagen). Auch bei negativem Testergebnis müssen diese Personen die vollen 14 Tage in Quarantäne verbleiben. Falls sie als Kontakt einer infizierten Person nicht auf der Kontaktliste aufgeführt oder vergessen wurden, wenden Sie sich an die infizierte Person. Diese kann Sie beim Gesundheitsamt nachmelden.

3) Wo kann man sich testen lassen?

Das hängt davon ab, ob man Symptome hat / krank ist oder ob man enge Kontaktperson ist. Je nachdem wird man vom Hausarzt oder über das Gesundheitsamt getestet. Zeigen Sie Symptome oder fühlen sich krank ist der Hausarzt Ihre erste Anlaufstelle. Erhalten Sie eine Benachrichtigung vom

Gesundheitsamt, dass Sie potenzielle Kontaktperson sind, bekommen Sie im Gemeinsamen Abstrichzentrum (GAZ) einen Termin zugewiesen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich im GAZ nach vorheriger Anmeldung über das Buchungsportal des GAZ [<hier>](#) testen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass Sie sich im GAZ nur testen lassen, wenn Sie Symptome aufweisen, ihre Corona-App rot aufleuchtet, Sie in eine Reha-/Pflegeeinrichtung aufgenommen werden oder ein Schnelltest positiv ausgefallen ist.



4) Muss eine positiv getestete Person nach Ablauf der Quarantäne einen negativen Test vorlegen?

Das ist nicht notwendig, die Quarantäne endet automatisch. Treten in der Quarantäne allerdings typische Symptome auf, muss mit dem Hausarzt Kontakt aufgenommen werden. Es wird keine Freitesting zum Ende der Quarantäne angeboten.

5) Was sagt das Testergebnis aus? Kann man bei einem negativen Ergebnis sofort wieder zur Arbeit?

Ist die Person in Quarantäne und bekommt ein negatives Testergebnis, muss das Ende der Quarantäne trotzdem abgewartet werden.

6) Gibt es für Unternehmen die Möglichkeit, Tests regelmäßig lokal durchführen zu lassen?

Nein, prinzipiell nicht. Die Teststrategie des Bundes sieht Reihentestung mittels Schnelltests in Betrieben des medizinischen Bereichs vor, ansonsten nicht. Wollen Sie solche Tests in Ihrem Unternehmen durchführen, sind diese selbst von Ihnen zu zahlen.

7) Wie sinnvoll sind die Schnelltests?

Die Schnelltests sind sinnvoll, wenn es sich um anerkannte und zugelassene Produkte handelt. Es existiert eine Liste vom Bundesamt für Arzneimittel, welche dieser Tests zugelassen sind. Trotzdem muss dann ein solcher Test durch einen klassischen PCR-Test ergänzt werden. Die Schnelltests dürfen außerdem nur von medizinischem Personal durchgeführt werden.

8) Was kostet der Test und wer übernimmt die Kosten?

Dies kommt wiederum auf den Grund der Testung an. Die meisten Testungen werden von der Krankenkasse übernommen. Wunschtellungen erfolgen auf eigene Rechnung.

9) Wie lange dauert es aktuell, bis ein Testergebnis da ist?

In der Regel kommen die Ergebnisse innerhalb von 72 Stunden. Vereinzelt kann es jedoch zu Verzögerungen kommen.

10) Kumulieren die Kontaktzeiten?

Ja, begegnet man sich mehrmals in kleineren Zeitabständen ohne Maske, werden die Minuten zusammengezählt. Drei Raucherpausen mit anderen Beschäftigten von jeweils 5 Minuten ergeben kumuliert 15 Minuten Kontaktzeit und sind somit relevant, um später als Kontaktperson 1. Grades identifiziert zu werden.

11) Wie beurteilen Sie die Händedesinfektion bei Zutritt zu Geschäften?

Im Pflegebereich/Krankenhaus ist eine Handdesinfektion auf jeden Fall sinnvoll. Nach einem Besuch in Geschäften reicht in der Regel das gründliche Händewaschen nach dem Besuch. Durch übermäßiges Händedesinfizieren und das Tragen von Handschuhen entstehen Hautirritationen.

12) Schützt die FFP2-Maske nur die tragende Person?

Die Alltagsmasken sind eher ein Fremdschutz. Die FFP2-Maske bietet in beide Richtungen Schutz, sofern sie kein Ventil zur Ausatmung hat.

13) Welche Behörde ist anzufragen, um ein Unternehmen als systemrelevant einstufen zu lassen im Falle eines totalen Lockdowns?

Beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz- und Katastrophenhilfe gibt es Klassifikationen, nach denen Organisationen und Einrichtungen als „kritische Infrastruktur“ (KRITIS) eingestuft werden. Welche Unternehmen / Branchen im Detail

bei einem totalen Lockdown ausgenommen werden, wird von der Landesregierung NRW bekanntgegeben.

Fragen zu Corona im Unternehmen:

- 1) **Wie ist das Vorgehen, wenn Familienmitglieder von Beschäftigten in Quarantäne geschickt werden, ohne dass eine Testung erfolgt ist? Dürfen die Beschäftigten weiterhin zur Arbeit kommen?**

Wenn die Beschäftigten nur Kontaktpersonen 2. Grades sind, dürfen sie weiterhin zur Arbeit kommen.

- 2) **Darf ein alleinerziehender Elternteil zuhause bleiben, wenn das Kind in Quarantäne muss?**

Nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes darf ein Elternteil zuhause bleiben, wenn die Betreuung des Kindes sonst nicht gewährleistet ist. Dies gilt bis zum 12. Lebensjahr des Kindes. Das Unternehmen bekommt den Verdienstausfall erstattet analog zur Quarantäne des MA selbst. Das gilt außerdem nur dann, wenn die Betreuung deshalb nicht sichergestellt ist, weil eine KiTa oder Schule oder eine Gruppe/ Klasse komplett in Quarantäne gesetzt wurde. Auf einzelne Kinder/ Jugendliche, die in Quarantäne sind, trifft dies nicht zu.

- 3) **Bei einem Corona-Fall im Betrieb werden die direkten Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt informiert. Muss ich als vorgesetzte Person sonstige Maßnahmen ergreifen?**

Nein, sofern die Vorgaben und Hygieneregeln eingehalten werden.

- 4) **Bei einer infizierten Person im Büro wird die ganze Belegschaft trotz Schutzmaßnahmen unter Quarantäne gesetzt?**

Bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen inkl. Lüften muss außer der positiv getesteten Person niemand in Quarantäne. Die „Fallen“ lauern jedoch in den Mittags- oder Zigarettenpausen, wenn die Schutzmaßnahmen nicht beachtet werden oder man unvorsichtig wird.

- 5) **Sollte eine/r meiner Beschäftigten positiv getestet werden, macht es dann bei den Kontakten im Unternehmen einen Unterschied, ob in allen Bereichen eine durchgehende Maskenpflicht besteht oder nicht?**

Abstände einhalten alleine reicht nicht immer aus (wenn im Raum nicht gelüftet wird). Das Tragen einer Maske macht aber auf jeden Fall Sinn, da so Kontaktpersonen 1. Grades vermieden werden.

- 6) **Kann ich Beschäftigte mit Symptomen zum Gesundheitsamt schicken, um einen Corona-Test zu machen?**

Die Testung von symptomatischen Personen erfolgt über die Hausärzte bzw. nach Online-Anmeldung im Testzentrum. Zuständig bleibt auch dort das Hausarztssystem.

- 7) **Wenn sich Beschäftigte eventuell infiziert haben, aber noch keinen Test gemacht wurde, gibt es Empfehlungen für die anderen Beschäftigten? Muss das Unternehmen alle Beschäftigten sofort nach Hause schicken?**

Da die Beschäftigten nicht sicher infiziert sind, müssen die anderen Beschäftigten als Kontaktpersonen 2. Grades nicht automatisch in die häusliche Quarantäne.

- 8) **Ein Mitarbeiter bekommt Donnerstagabend Bescheid, dass Mitspieler im Fußballverein positiv getestet wurden. Er erfährt von den Mitspielern, die Kontakt zum Gesundheitsamt hatten, dass er auch zuhause bleiben muss. Freitags bleibt er zuhause und kommt nicht zur Arbeit. Er wird montags vom Gesundheitsamt kontaktiert, und erhält ab diesem Tag die Quarantänebescheinigung. Muss diese nicht schon von Freitag an ausgestellt werden?**

Ja, die Bescheinigung muss von Freitag an gültig sein. Sollten Fehler bei der Ausstellung passieren, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt per Mail (infektionsschutz@staedteregion-aachen.de)

- 9) **Eine Vorarbeiterin war mit einer Person für 10 Minuten in Kontakt, die am gleichen Tag positiv getestet wurde. Lassen wir die Mitarbeiterin nun weiter mit dem Team arbeiten und laufen Gefahr weitere Beschäftigte zu infizieren? Oder schicken wir sie nach Hause, bis sie uns ein negatives Ergebnis vorweisen kann?**

Die Vorarbeiterin sollte eher nach Hause geschickt und die Ermittlung mit dem Gesundheitsamt abgewartet werden.

Fragen zu Schutzmaßnahmen und Hygienekonzepte:

- 1) **Muss ich den Mundschutz meinen Beschäftigten zur Verfügung stellen?**

Eine eindeutige Antwort ist hierzu aus Sicht des Gesundheitsamts nicht möglich. Es gibt mehr oder weniger zwei Ansichten: Zum einen, wenn das Unternehmen den Mundschutz verpflichtend macht, wird er Teil der Arbeitskleidung und er ist zu stellen. Zum anderen ist aber mittlerweile davon auszugehen, dass jeder einen Mundschutz besitzt und daher von den Beschäftigten selbst mitgebracht werden kann. Dies ist jedoch am Ende wiederum eine arbeitsrechtliche Frage und kann hier nicht abschließend geklärt werden.

- 2) **Müssen Flächen regelmäßig desinfiziert werden?**

Der Virus wird in der Regel nicht über eine Schmierinfektion übertragen, d.h. eine Infektion über Flächen findet nur in seltenen Ausnahmefällen statt.

Die Viren sterben auf Oberflächen sehr schnell ab. Lässt sich ein Virus auf einer Oberfläche noch nach mehreren Tagen nachweisen, ist es nicht mehr ansteckend.

Wenn Sie eine große Fläche mit Desinfektionsmittel desinfizieren, entsteht über dieser Oberfläche ein Luft-Gas-Gemisch. Dieses Gemisch ist leicht entflammbar. Hier ist also Vorsicht geboten.

- 3) **Darf ich mit 5 Personen eine dienstliche Besprechung ohne Mundschutz durchführen?**
Ja, wenn der Raum ausreichend groß und gut zu durchlüften ist. Die Abstände sollten konsequent mindestens 1,5 m betragen. Alle 20 Minuten sollte für 5 Minuten stoßgelüftet werden.
- 4) **Wie sind die Abstände bei firmeninternen Fortbildungen?**
Hier gilt dasselbe wie bei den Besprechungen. Es sollte außerdem überlegt werden, ob Besprechungen etc. nicht online durchgeführt werden können.
- 5) **Wie viele Personen sind pro qm zulässig?**
Grundsätzlich gelten die Abstandsregeln, alle weiteren Regeln sind nicht weiter definiert. Aber man sollte grob mit 7 qm/Person rechnen.
- 6) **Dürfen unternehmerisch organisierte Teamevents (Weihnachtsfeiern) stattfinden?**
- **Wie viele Teilnehmende?**
 - **Brauchen wir ein Hygienekonzept?**
 - **Gibt es räumliche (Indoor/Outdoor) und zeitliche Beschränkungen?**
 - **Darf Alkohol ausgedient werden?**
- Hierzu sind die Regelungen der jeweils aktuellen CoronaSchutzVO heranzuziehen. Wenn nicht ohnehin verboten, so ist in der aktuellen Lage dringend von der Durchführung von Feiern und Events abzuraten. Weitere Informationen (u.a. zur CoronaSchutzVO) finden Sie auf der Homepage der StädteRegion Aachen [<hier>](#) und Informationen zu den Mindeststandards für Veranstaltungen vom Gesundheitsamt [<hier>](#).
- 7) **Reicht es als Vorsichtsmaßnahme, wenn es innerhalb unseres Marktes ein Team A und ein Team B gibt, welche einen großen Abstand einhalten?**
Verschiedene Teams zu bilden macht Sinn. So kann ein Team weiter arbeiten, wenn ein anderes ausfällt. Unbedingt zu beachten sind die AHA + L + A - Regeln (**A**bstand halten, **H**ygiene beachten, **A**lltagsmaske tragen sowie regelmäßiges Lüften und die Corona-Warn-App nutzen), insbesondere während der Pausenzeiten. Meist kommt es in diesen Zeiträumen, in zu kleinen und/oder schlecht belüfteten Pausenräumen, zur Situation, dass trotz Hygienekonzept Kontakte 1. Grades entstehen.
- 8) **Was ist, wenn ich das Fenster nur kippen kann?**
Kippen reicht nicht aus. In diesem Fall ist der Raum nicht geeignet, um mit mehreren Leuten darin zu arbeiten oder Besprechungen durchzuführen.
- 9) **Wie viele Personen aus unterschiedlichen Haushalten sind bei Fahrgemeinschaften erlaubt?**
Das Auto ist kein öffentlicher Raum. Dementsprechend gibt es hier keine Begrenzungen. Es sollten allerdings Masken getragen und ausreichend gelüftet werden. Unsere Empfehlung ist (analog zu RKI) im Auto FFP2-Masken zu verwenden, um Quarantäne und Ansteckung zu vermeiden.

10) Müssen Beschäftigte einen Mundschutz tragen, wenn es eine Plexiglasscheibe gibt?

Wenn die Plexiglasscheibe ausreichend groß ist, kann auf den Mundschutz verzichtet werden. Die Aerosole können sich allerdings an der Scheibe vorbei bewegen, deshalb sollte sie ausreichend groß sein und regelmäßig gelüftet werden. Ein Gesichtsvision aus Plexiglas ist nicht als Ersatz für eine Maske zu werten.

11) Können zwei Personen im Aufzug fahren, wenn beide eine Maske tragen? Normalerweise ist der Aufzug für 5 Personen geeignet.

Normalerweise beträgt der Aufenthalt in einem Aufzug weniger als 15 Minuten und der Aufzug scheint groß genug zu sein. Dies ist also mit Tragen einer Maske kein Problem.

12) Wie sollte man sich in einer Büroküche oder in engen Durchgängen verhalten? Reicht der Mund-Nasenschutz?

Die „schnelle Begegnung“ in der Küche oder dem Flur stellt kein Problem dar. Sinnvoll sind dennoch Einbahnstraßen auf den Fluren.

13) Wie viele Personen dürfen sich ohne Maske (in einem Produktionsbetrieb) an einer Maschine aufhalten?

Ohne Maske wäre es sinnvoll nur einen Beschäftigten an der Maschine arbeiten zu lassen.

14) Bei vollem Schutz mit Maske, Plexiglasscheibe, Handschuhe, Schürze etc. gilt es dann als Kontakt wenn man infizierte Personen versorgt, beispielsweise in Pflegeeinrichtungen/ Krankenhäusern/ Arztpraxen?

Positiv getestete Personen (z.B. im Krankenhaus) müssen versorgt werden. In diesem Fall kumuliert man die Zeit, in der man die Person pflegt. Dies überschreitet in den meisten Fällen 30 Minuten am Tag. In solchen Situationen reicht ein normaler Mund-Nasen-Schutz nicht mehr aus und es sollte eine FFP2 Maske getragen werden.

15) Gibt es für Unternehmen Richtlinien oder auch Leitfäden, wie im Fall der Fälle umzugehen ist? Müssen dann direkt alle ins Homeoffice?

Hierzu gibt es keine einheitlichen Regeln, da jeder Betrieb ganz eigene Bedarfe und Bedürfnisse hat, um weiter „laufen“ zu können. In jedem Fall muss das Gesundheitsamt ermitteln, ob weitere Maßnahmen zu den Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Homeoffice ist nur eine der Möglichkeiten, um auch im Vorfeld schon Kontakte möglichst zu reduzieren. Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erhalten Sie unter anderem beim Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de).

16) Empfehlen Sie in der aktuellen Situation, die Beschäftigten ins Homeoffice zu schicken (wenn das technisch möglich ist)? Oder spricht etwas dagegen, wenn die Beschäftigten weiterhin ins Büro kommen, sofern die AHA+L+A-Regeln eingehalten werden können?

Beides ist möglich und letztendlich entscheidet das Unternehmen. Jedoch gilt es, die Kontakte soweit es geht zu vermeiden. Ist ein Büro also mit zwei Beschäftigten besetzt, macht es Sinn, einen davon ins Homeoffice zu schicken.

17) Wie sehen konkret die Regelungen für Homeoffice aus?

Das obliegt Ihnen als Unternehmen. Wir gehen davon aus, dass Umfang und Zeiten des Homeoffice, wie ursprünglich arbeitsvertraglich geregelt, bestehen bleiben. Es handelt sich dabei jedoch um eine arbeitsrechtliche Fragestellung. Grundsätzlich ist Homeoffice aber sehr sinnvoll, um Kontakte zu reduzieren.

18) Sind die Beschäftigten während der Quarantäne verpflichtet im Homeoffice zu arbeiten, insofern dies möglich ist? Brauchen Beschäftigte, die gesund in Quarantäne sind, aber nicht von Zuhause aus arbeiten können, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung?

Sind Beschäftigte in Quarantäne und weisen keine Krankheitssymptome auf, sind sie grundsätzlich arbeitsfähig. Somit erhalten sie keine

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, sondern nur eine Quarantänebescheinigung.

Besteht die Möglichkeit nicht im Homeoffice zu arbeiten, hat das Unternehmen Anspruch auf den Ausgleich der Entgeltfortzahlung. Dies geschieht über die Quarantänebescheinigung, die beim Landschaftsverband Rheinland eingereicht werden kann.

Besteht die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten, sollte dies auch genutzt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass das Unternehmen in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung hat, da die Beschäftigten weiter eingesetzt wurden. Eine Quarantänebescheinigung einreichen und die Beschäftigten arbeiten lassen, ist nicht zulässig.

19) Dürfen Wartungen und Reparaturen durch Fremdfirmen in den Betrieben weiter erfolgen?

Ja, sinnvoll ist natürlich eine Maske und Abstand zu den eigenen Beschäftigten.

20) Was muss im Zusammenhang mit Praktikumsstellen beachtet werden, eventuell auch für einen kurzen Zeitraum?

(Schul-) Praktika sind weiterhin möglich und erlaubt, unterliegen aber den gleichen Regelungen, die auch für Beschäftigte gelten. Ob solche Praktika aktuell notwendig und/oder sinnvoll sind, entscheidet das Unternehmen.

21) Ist der Einsatz eines CO₂-Messgerätes sinnvoll?

Nein, denn mit dem Gerät werden nicht die Aerosole in der Luft gemessen, die krankheitsübertragend sind.

Lieber alle 20 Minuten für 5 Minuten Lüften oder einen mobilen Raumluftfilter benutzen, wenn die Fenster nicht geöffnet werden können. Ist ein mobiler Raumlüfter (Mindestanforderungen: HP14-Filter, 6facher Luftaustausch/Stunde, Lautstärke mit weniger als 52 dB) im Einsatz, müssen allerdings noch zusätzlich Masken getragen werden.

Fragen zu Dienstreisen ins Ausland und den Grenzübergang:

- 1) **Welche Maßnahmen müssen bei Dienstreisen ins Ausland getroffen werden? Dürfen externe Personen aus dem Ausland einreisen und ohne Quarantäne in meinen Betrieb kommen (z.B. zur Wartung einer Maschine, zur Abwicklung eines Geschäfts)?**

Zur Einreise lesen Sie bitte die Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes NRW in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Auskünfte zu Bestimmungen bei (Dienst-)Reisen ins Ausland, die dort einzuhalten sind, müssen seitens des Unternehmens jeweils selbst eingeholt werden. Weitere Informationen (u.a. die aktuelle Coronaeinreiseverordnung) finden Sie zum Nachlesen auf der Homepage der StädteRegion Aachen [<hier>](#) oder der Wirtschaftsförderung [<hier>](#).

- 2) **Können wir Beschäftigte mit Wohnsitz in den Niederlanden/ Belgien innerhalb Deutschlands auf Dienstreise schicken?**

Die Verordnungen für Dienstreisen sind in jedem Bundesland unterschiedlich. Daher gilt es sich vorab bei den zuständigen Behörden zu informieren.

- 3) **Wie ist die Situation, wenn Beschäftigte in Belgien oder den Niederlanden leben und in Deutschland arbeiten?**

Es existieren Ausnahmeregelungen für im Ausland lebende Personen. In den Einreiseverordnungen wird es zukünftig auch solche Regelungen geben. Für Personen aus Belgien sollte eine Bescheinigung für den Grenzübertritt ausgestellt werden (aufgrund der momentanen Ausgangssperre).

- 4) **Wie verhält es sich, wenn Beschäftigte wissentlich in ein Risikogebiet reisen und bei der Rückkehr in Quarantäne müssen? Darf/muss das Unternehmen seine Beschäftigten fragen, wohin sie in Urlaub fahren, und ob es sich um ein Risikogebiet handelt?**

Das ist arbeitsrechtlich zu klären.

Hilfreiche Links und weitere Informationen:

Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein–Westfalen:

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Newsfeed zur aktuellen Corona–Situation in der StädteRegion Aachen sowie weitere Links und Informationen:

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/oeffentlichkeitsarbeit-s-13/aktuelles/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/coronavirus/>

Informationen für Unternehmen in der Corona–Krise von der Wirtschaftsförderung der StädteRegion Aachen:

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/wirtschaftsfoerderung-tourismus-und-europa-s-85/wirtschaftsfoerderung/aktuelle-informationen-fuer-unternehmen-in-der-corona-krise/>

Informationen zum Umgang mit COVID–19 am Arbeitsplatz von der Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus_node.html

Informationen zum Gemeinsamen Abstrichzentrum (GAZ) der StädteRegion Aachen und Kassenärztlichen Vereinigung:

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/oeffentlichkeitsarbeit-s-13/aktuelles/kommunales-abstrichzentrum/>

Mindeststandards für Veranstaltungen vom Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen:

https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/S_13/Dateien/Corona/200626_Mindeststandards_Veranstaltungen.pdf

Kontakt:

StädteRegion Aachen

Gesundheitsamt

Trierer Straße 1

52078 Aachen

Tel: +49 241 5198-5300

Allgemeine Corona-Hotline: 0241 / 510051

E-Mail: infektionsschutz@staedteregion-aachen.de

StädteRegion Aachen

Wirtschaftsförderung, Tourismus und Europa

Zollernstraße 10

52070 Aachen

Tel: +49 241 5198-1303

Corona-Hotline für Unternehmen 0241 / 432 7670

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@staedteregion-aachen.de

**Bitte wenden Sie sich bei Fragen rund um Corona an die Corona-Hotlines oder die E-Mail -
Adresse des Gesundheitsamts. Vielen Dank!**